

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 05-21 Gesuch betreffend Eduard Hutter

Bericht der Rehabilitierungskommission vom 30. November 2005

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Bezirksamt Unterrheintal am 2. November 1938 gegen Eduard Hutter ausgesprochene Strafurteil mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Françoise Saudan



Erwägungen:

1. Eduard Hutter, geboren am 20. August 1911, Sohn des Johann und der Anamaria, geborene Spirig, von Diepoldsau, damals wohnhaft in Schmitter, führte in der Nacht vom 16. auf den 17. September 1938 zusammen mit einem anderen Fluchthelfer bei Diepoldsau fünf Flüchtlinge über die Grenze in die Schweiz, wo ein dritter Fluchthelfer sie bei sich zu Hause versteckte.

Dafür befand das Bezirksamt Unterrheintal Eduard Hutter am 2. November 1938 der Fluchthilfe schuldig. Es verurteilte ihn wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) zu einer Busse von 100 Franken.

2. Die Paul Grüniger Stiftung stellte am 16. August 2005 nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass das gegen Eduard Hutter ausgesprochene Urteil des Bezirksamts Unterrheintal vom 2. November 1938 durch das Bundesgesetz per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.

3. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile gegen Menschen auf, die verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verhelfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitierungskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitierungskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

4. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitierung ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren



Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitation nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

5. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.

In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

6. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8), die Paul Grüninger Stiftung ist nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes zur Einreichung von Gesuchen berechtigt, und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen von Eduard Hutter beziehungsweise dessen Angehörigen erfolgen könnte (Art. 7 Abs. 3).

7. Eduard Hutter wurde am 2. November 1938 vom Bezirksamt Unterrheintal aufgrund seiner Fluchthilfe wegen Widerhandlung gegen das ANAG zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

8. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf nicht ohne Zustimmung des Gesuchstellers erfolgen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitationskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitation zugrunde liegenden Umstände auf.

Da die Gesuchstellerin einer Veröffentlichung der Entscheide zugestimmt hat und auch keine allfälligen Einwände von Eduard Hutter oder von dessen Angehörigen gegen eine Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids erkennbar sind, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12). Die Ausrichtung von Parteientschädigungen ist nicht vorgesehen.



Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).